Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Süderbrarup -'Erweiterung Baugebiet Pleistruper Park'

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Süderbrarup soll im Osten der Ortschaft neuer Wohnraum geschaffen werden. Dafür wird das Plangebiet im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Ziel ist die Ausweisung von Grundstücken, die mit Einzelbzw. Doppelhäusern bebaut werden können. Es sind zudem zehn Grundstücke für die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern vorgesehen, um Möglichkeiten für kleinteiligen Wohnraum zu schaffen. Die zulässige Gebäudehöhe wird entsprechend der geplanten Bebauung mit 8,50 m bzw. 11,00 m festgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in dem Umweltbericht (siehe Teil II der Begründung) dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der im BauGB aufgelisteten Umweltbelange. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 BauGB zusammen.

<u>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:</u> Im Zuge der Planung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, bei dessen Berücksichtigung in Bezug auf die Immissionen aus dem Gewerbelärm keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar vorgenommen, um die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG nicht zu verletzen. Die vorhandenen Knicks werden weitestgehend als geschützte Biotope erhalten und mit den notwendigen Mindestabständen zur Bebauung berücksichtigt. Der durch die verkehrliche Erschließung bedingte Verlust von 43 m Knick wird im Verhältnis 1:2 außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird bislang überwiegend als Acker landwirtschaftlich genutzt bzw. als Wiese gepflegt. Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar. Im Plangebiet ist auch eine mehrgeschossige Bauweise vorgesehen, die den Flächenverbrauch mindert.

<u>Schutzgut Boden:</u> Im Allgemeinen Wohngebiet wird die GRZ mit 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt. Zusätzliche Versiegelungen werden durch die Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie Müllsammelstellen verursacht. Entsprechend der Bilanzierung ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt 17.124 m² Größe als Ausgleich für die Versiegelung zur Verfügung zu stellen. Dieser Ausgleich wird über Ökokonten erbracht.

<u>Schutzgut Wasser:</u> Mit der Planung wird der Oberflächenabfluss im Plangebiet erhöht werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird überwiegend auf den Baugrundstücken versickert und untergeordnet über Regenrückhaltegräben im südlichen Plangebiet in ein außerhalb des Plangebietes vorhandenes Regenrückhaltebecken abgeleitet. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

<u>Schutzgut Klima/Luft:</u> Durch die zusätzliche Bebauung im Osten der Gemeinde Süderbrarup werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas ergeben.

Schutzgut Landschaft: Die neue Wohnbebauung befindet sich in engem Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Bebauung Süderbrarups. Der höhere, mehrgeschossige Wohnungsbau wird auf zentral gelegene Flächen beschränkt, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die vorhandene Wohnbebauung zu mindern. Vorhandene Grünstrukturen werden überwiegend erhalten. Zur freien Landschaft wird das Plangebiet auch zukünftig durch Knicks abgegrenzt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Archäologische Untersuchungen wurden im Vorwege durchgeführt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Süderbrarup sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im Bereich des überwiegend ackerbaulich genutzten Plangebietes und aufgrund der angrenzenden Nutzungen nicht als erheblich zu bezeichnen. Die vorgenommenen Eingriffe sind insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung <u>aller</u> beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn alle baulichen Veränderungen an der Bundesstraße 202 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abgestimmt werden und für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Zudem ist der Ausbau der Gemeindestraße "Pleistruper Straße" mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen. Der Geltungsbereich des B-Planes sollte bis zur B 202 erweitert werden, um hier Baurecht zu erlangen. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Bauliche Veränderungen im Bereich der Bundesstraße 202 sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass Knicks inkl. der Schutzstreifen in privater Hand regemäßig Konfliktpotenzial bergen, wie aus dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 28 hinlänglich bekannt ist. Die Vorgaben zu Bebauung und Pflege des Knicks sorgen oftmals für Unverständnis seitens der Anwohner. Daher sollten die Knicks sowie ihre Schutzstreifen nicht in privaten, sondern im gemeindlichen Eigentum verbleiben. Alternativ könnten die Knicks entwidmet werden, damit Abstände zu Bebauung und Häufigkeit des Knickes unterschritten werden können. Der Hinweis wird von der Ge-

meinde zur Kenntnis genommen. Die Knicks werden durch gezielte Festsetzungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben soweit wie möglich geschützt. Zudem wird die Gemeinde einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Text zum Umgang mit den Knicks in die Grundstückskaufverträge aufnehmen.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Mit der Planung dieses neuen Baugebietes Ist die Kapazität der Kläranlage bezüglich der zusätzlichen EW zu überprüfen und gegenüber der unteren Wasserbehörde, nachzuweisen. Aus Sicht der UWB wird eine Erweiterung der Kläranlage, für einen jederzeit und langfristig stabilen Betrieb, als erforderlich angesehen. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Begrüßt wird der Ansatz im Pkt. 3.6. der Begründung, das Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen. Zumindest soll der wasserbehördlichen Anforderung nachgekommen werden, das Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen über straßenbegleitende Mulden versickern zu lassen. Sollte in Teilbereichen eine Versickerung nur schwer möglich sein, könnten z.B. auch Regenzisternen auf den Grundstücken mit Retentionsraum und gedrosseltem Ablauf in den RW-Kanal, vorgegeben werden. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und ein Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen und der Unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorgelegt.

Aus planerischer Sicht des Kreises wird die angestrebte klimaneutrale und sektorenübergreifende Energieversorgung in der Gemeinde Süderbrarup ausdrücklich begrüßt. Durch die baurechtlichen Vorgaben ist eine Festsetzung zu Photovoltaikanlagen wie unter Ziffer 11.2 jedoch hinsichtlich der Rechtssicherheit kritisch zu sehen. Die städtebauliche Begründung solcher Festsetzungen ist im Regelfall nur über einen entsprechenden allgemeinen nachhaltigen Planungsgrundsatz der Gemeinde zu führen. Hierbei müsste auch für zukünftige Baugebiete solche Festsetzungen gewählt werden, um die städtebauliche Begründung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit bzw. dem Eingriff in die Eigentumsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz zu belegen. Der Gemeinde wird daher empfohlen, die angestrebten Regelungen vertraglich festzuhalten. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auf eine Festsetzung bzgl. einer zwingenden Errichtung von Aufdach-PV-Anlagen verzichten.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein stimmt den vorliegenden Planunterlagen grundsätzlich zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Zudem wird ausdrücklich auf § 15 DSchG hingewiesen. Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Mai 2021 wurden archäologische Voruntersuchungen durchgeführt und abgeschlossen. Die Fläche wurde für eine Bebauung freigegeben.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – technischer Umweltschutz - weist darauf hin, dass sich in nordwestlicher Richtung zum Plangebiet eine Werkhalle eines Bauunternehmens befindet. In dieser Halle findet u.a. auch eine Holzbearbeitung statt. Betriebe der Holzverarbeitung weisen durch die betrieblich notwendigen Anlagen ein hohes Störpotential auf. Es ist fraglich, ob der Betrieb dem Stand der Technik entspricht. Erhebliche Belästigungen durch Lärm- und Staubimmissionen können im Plangebiet

nicht ausgeschlossen werden. Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde hat ein schalltechnisches Gutachten erstellen lassen und dessen Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Deutsche Telekom hat gegen die o.a. Planung grundsätzlich keine Bedenken, bittet aber zu berücksichtigen, dass im Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. In die Begründung wird ein Hinweis auf den Verlauf des vorhandenen Telekommunikationskabel aufgenommen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass bei der Maßnahme das Merkblatt 'Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten' zu berücksichtigen ist. Zudem wird für das geplante Bebauungsgebiet eine Trafostation benötigt. Es wird darum gebeten, einen Standort von ca. 20 m² in dem westlichen Randbereich des geplanten Spielplatzes zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen weist darauf hin, dass Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Ein Regenrückhalt, bis auf der Volumenstrom der jetzt unversiegelten Fläche ist vorzusehen. Laut den vorliegenden Planungsunterlagen soll das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser z.T. versickert werden oder z.T. in das bestehende Regenrückhaltebecken des B-Planes 28 eingeleitet werden. Dies ist hinsichtlich der betreffenden Flächen und bezüglich des zu bewirtschaftenden Volumenstromes gegenüber dem WaBoV im Detail darzulegen. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen in das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde, ist dem WaBoV gegenüber nachzuweisen, dass die Kapazität des bestehenden RRB ausreichend bemessen ist und die durch den Kreis genehmigte Einleitmenge in den Verbandsvorfluter nicht überschritten wird. Die geplante Versickerung wird aufgrund der geologischen Voraussetzungen (Geschiebemergel) kritisch gesehen. Die für eine Versickerung erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) wäre in einem geologischen Gutachten nachzuweisen. Auch Starkregenereignisse müssten über die Versickerung bewältigt werden können. Entsprechende Überlaufeinrichtungen für Starkregenereignisse die einen direkten oder indirekten Zustrom von gesammeltem Niederschlagswasser in den Verbands Vorfluter zur Folge haben sind unzulässig oder müssen beantragt werden. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und ein Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen und der Unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorgelegt.

In den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden von einem Bürger folgende Anregungen vorgetragen.

1. Linksabbieger aus dem Fasanenweg 1/14 Richtung Osten - in der Kurve sehr gefährlich! Die Gemeinde kann keine besondere Gefährdung in der beschriebenen Situation erkennen.

- 2. Straßenverlauf auch für spätere Verlängerung des Fasanenweges ist im geraden Verlauf besser als dieser angedachte Versatz der Straße. Die Gemeinde hat keinen Zugriff auf das Flurstück 1/30, so dass ein gerader Straßenverlauf nicht realisiert werden kann.
- 3. 5 Grundstücke im Kurvenbereich mit eng beieinander liegenden Zufahrten ungünstige Aufteilung. Besser: 3 Grundstücke für EDH mit Südausrichtung und direkter Zufahrt von der Straße. Im Kurvenbereich werden max. 3 Grundstückszufahrten liegen. Die Aufteilung der Grundstücke kann im weiteren Planverfahren noch optimiert werden.
- 4. Bebauungsplan weist 6 Pfeifenstielgrundstücke auf zu viele! Aus Sicht der Gemeinde sind Pfeifenstielgrundstücke nicht negativ zu bewerten. Es gibt immer wieder konkrete Nachfragen nach genau solchen zurückliegenden Grundstücken.
- 5. Die Grundstücke 55 61 mit 3 Zufahrten nach hinten direkt Mitte der Südseite (56 + 58). Die Grundstücksaufteilung im Bereich der Mehrfamilienhäuser kann im weiteren Planverfahren noch verändert werden.
- 6. Vorschlag von Bürger 1 nur Zufahrt zum Grundstück 54 von Nordseite her! *Das Grundstück 54 erhält seine Zufahrt von Norden.*
- 7. Wenn Spielplatz auf Grundstück 22 verlegt würde, dann Gewinn von einem zusätzlichen Grundstück! Der Spielplatz soll auch als 'Bürgerpark' fungieren. Daher wäre das Grundstück 22 zu klein.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB weist Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein darauf hin, dass aufgrund der Festsetzung einer Wohnbaufläche im zentralen Ort, die sich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.

Durch das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, weist vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Immissionen, die durch die umgebenden Nutzungen auf die geplante Wohnnutzung einwirken könnten, sind im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Abwägung von Standortalternativen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Insbesondere wird im Hinblick auf die im Kapitel 3.7 dargelegte Abwägungsentscheidung der Gemeinde zur Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen durch einwirkende Immissionen aus Windenergienutzung darauf hingewiesen, dass durch die Unwirksamkeit der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) seit dem 20.04.2024 keine Konzentrationswirkung mehr besteht und Windenergieanlagen über Beachtung der sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Die Auffassung der Gemeinde, dass aufgrund der Tatsache, dass hier zukünftig keine neuen Windenergieanlagen entstehen können, keine weiteren Schutzvorkehrungen/Festsetzungen erforderlich werden, ist insoweit nicht richtig. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Aussage in der Begründung, dass in dem angesprochenen Bereich keine neuen Windkraftanlagen entstehen können, wird aus der Begründung gestrichen. Die Gemeinde hat bzgl. der Immissionen der Windenergieanlagen bereits Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe unter Ziffer 9.2 im Text (Teil B) der Satzung festgesetzt. Dies wird in der Darlegung der Abwägungsentscheidung der Gemeinde in der Begründung ergänzt.

Auch die pauschale Aussage zu Immissionen durch die 200 m entfernte Biogasanlage wird für unzureichend erachtet. Es sollte hier eine Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt vorgenommen werden und schlüssig begründet werden, aus welchen Gründen von einer weitergehenden Ermittlung und Bewertung abgesehen wird. Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung werden ergänzt und konkretisiert. Der pauschale Abstand von über 200 m bezieht sich vornehmlich auf den angemessenen Schutzabstand um sog. Störfallanlagen. Im Rahmen

der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden weitergehende Gutachten erstellt, in denen die Verträglichkeit der Wohnnutzung mit den Emissionen der Biogasanlage nachgewiesen wurde.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Dabei sollte zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung sowie der Begrenzung einer Bodenversiegelung auf das notwendige Maß geprüft werden, ob an den Festsetzungen zur Geschossigkeit und Höhenbeschränkung festgehalten werden soll. In Anbetracht einer größtmöglichen Ausnutzung der notwendigerweise versiegelten Fläche als Beitrag zum Flächensparziel sollten entsprechende Ausführungen sollten in die Begründung aufgenommen werden. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Neben dem Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren, muss die Gemeinde auch auf ein ortsangemessenes Maß der baulichen Nutzung sowie eine ortsübliche Bauweise achten. Die Gemeinde hat bereits einen nicht unerheblichen Teil des Wohngebietes für den Bau von kleinteiligem Mietwohnungsbau mit den entsprechenden höheren Nutzungsziffern festgesetzt und ist damit dem Flächensparziel nachgekommen. Auch die Festsetzung von 2 Vollgeschossen für die Einzel- und Doppelhäuser dient diesem Ziel. Die Begründung wird um eine Darstellung dieser Aspekte ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Grundstücken in der Planzeichnung um Darstellungen ohne Rechtsnormcharakter handelt. Die Anknüpfung an eine solche zur Bestimmung von Zulässigkeiten (z.B. Beschränkung von Wohneinheiten, Höhenlagen, Stellplatzvorgaben usw.) ist nicht empfehlenswert und sollte besser durch die "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen" (Planzeichen Nr. 15.14, Anlage zur PlanZV) in verschiedene Teilgebiete untergliedert werden. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Da sich die wesentlichen Festsetzungen auf den klar abgegrenzten Bereich der Mehrfamilienhäuser bezieht, sieht die Gemeinde von einer Anpassung der Planzeichnung ab.

In der Planzeichnung ist der Bestand von vorhandenen Gebäuden durch graue Darstellung in Anlehnung an die Darstellung in dem "Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem" vorgenommen worden. In der Farbe Grau werden i.d.R. Gewerbeflächen oder Industriegebiete zeichnerisch dargestellt (vgl. Anlage zur PlanZV, Ziffer 1.3 ff.). Der Gebäudebestand kann im Hintergrund zu der Art der baulichen Nutzung (nicht überlagernd), z.B. durch eine Schraffur, dargestellt werden. Da der Bebauungsplan als Satzung, die Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmt, den Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen muss, müssen Regelungen klar erkennen lassen, mit welchem Inhalt sie normative Geltung beanspruchen. In diesem Zusammenhang wird um Änderung der Darstellung entsprechend vorstehender Ausführungen ausdrücklich gebeten. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Darstellung der Gebäude in der Planzeichnung wird überarbeitet.

Die Gemeinde hat ausweislich der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB die Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg, Archäologischen Landesamtes, Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen aus der frühzeitigen Beteiligung als verfügbare umweltrelevante Information benannt. Es wurde im Rahmen einer stichprobenhaften Einsichtnahme festgestellt, dass eine Bereitstellung dieser umweltrelevanten Information im Internet gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB (i.d.F v. 04.05.2017) jedoch unterlassen wurde. Die Gemeinde sollte insoweit prüfen, ob eine unterlassene Auslegung sich noch innerhalb des Entscheidungsspielraums der Gemeinde bewegt, welcher sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB [... und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ...] ergibt. Soweit das Ermessen der Gemeinde überschritten sein sollte, erwächst hieraus ein beachtlicher Fehler i.S. des § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. *Die Hinweise werden von der Ge-*

meinde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahmen aus dem sog. Scopingverfahren hat die Gemeinde vollumfänglich in den Planunterlagen (vornehmlich dem Umweltbericht) berücksichtigt. Dies zeigt sich auch daran, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine wesentlichen umweltrelevanten Hinweise und im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass sie sich innerhalb des Entscheidungsspielraums bewegt, welcher sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ergibt.

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens im XPlan-Format erstellt.

Seitens des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein wurde darauf hingewiesen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn alle baulichen Veränderungen an der Bundesstraße 202 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abgestimmt werden, für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen und eventuell erforderlicher Lärmschutz nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers der B 201 gehen. Zudem ist der Ausbau der Gemeindestraße "Pleistruper Straße" mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen. Der Geltungsbereich des B-Planes sollte bis zur B 202 erweitert werden, um hier Baurecht zu erlangen. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Bauliche Veränderungen im Bereich der Bundesstraße 202 sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Knicks befinden, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Entsprechend wird der Abstandsregelung im Umweltbericht zugestimmt. Es wird jedoch aufgrund des häufigen Konfliktpotentials von Knicks in bebauten Gebieten empfohlen, dass die Knicks sowie ihre Schutzstreifen nicht in privatem sondern gemeindlichem Eigentum verbleiben. Alternativ besteht die Möglichkeit zur Entwidmung der Knicks. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat umfassende Festsetzungen zum Schutz der Knicks in den Bebauungsplan aufgenommen und wird diese auch überwachen. Ein Verbleib der Knicks (einschl. der erforderlichen Pflegestreifen) im öffentlichen Eigentum würde einen erheblichen Verlust verkaufbarer Grundstücksfläche bedeuten. Dadurch würde der Grundstückspreis der verbleibenden Grundstücke erheblich steigen. Da die Gemeinde jedoch bemüht ist, bezahlbare Grundstücke anbieten zu können, ist ein Verbleib der Knicks im öffentlichen Eigentum nicht möglich. Zudem wird die Gemeinde einen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Text zum Umgang mit den Knicks in die Grundstückskaufverträge aufnehmen.

Im Zuge der Erschließung des Plangebiets ist die Rodung von ca. 43 m Knick geplant. Der Ausgleich von 86 m Knick ist auf dem Flurstück 115 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde

Süderbrarup vorgesehen. Die Genehmigung zur Knickrodung ist separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Genehmigung wird grundsätzlich in Aussicht gestellt. Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 17.124 m² sollen über die Ökokonten "ÖFPG, Schatzmoor", Az. 661.4.03.115.2004 (11.755 Ökopunkte) und "ÖFPG, Süderbrarup Süderwiese", AZ. 661.4.03.115.2008.2 (5.369 Ökopunkte) erbracht werden. Der Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte muss der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis Satzungsbeschluss vorliegen. *Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Ergänzend weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass Aufschüttungen und Abgrabungen gem. § 17 BNatSchG i.V.m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung bedürfen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem "Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften" mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a "Schutz von Tieren und Pflanzen vor nacheiligen Auswirkungen von Beleuchtungen" ergänzt werden wird. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender artenschutzrechtlicher Hinweis ist bereits im Text (Teil B) der Satzung enthalten und somit Bestandteil der Satzung.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 34 keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß Punkt 3.6 der Begründung ist vorgesehen das Niederschlagswasser im Plangebiet überwiegend, dort wo es die Bodenverhältnisse zulassen, zu versickern. Das Oberflächenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen soll dabei über straßenbegleitende Mulden versickert werden. Das wird von der unteren Wasserbehörde sehr begrüßt. Auch in den Bereichen mit ungeeigneten Bodenverhältnissen, sollte das System der straßenbegleitenden Mulden mit unterliegenden Drainageleitungen beibehalten werden, um dadurch zusätzlich einen stofflichen Rückhalt über den bewachsenen Oberboden, zu erhalten. Auf den Grundstücken könnten z.B. auch Regenzisternen mit Rückhaltepuffer errichtetet werden, um zum einen das öffentliche RW-Kanalnetz zu entlasten und zum anderen in den Sommermonaten, bei der Gartenbewässerung, zusätzlich die Verdunstung zu fördern. Die Einleitungsmenge aus den vor gesehenen Rückhaltegräben im Süden des Plangebietes ist ohne hydraulischen Nachweis des Bestandsnetzes auf 5 l/s zu reduzieren. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Bezüglich der Regenwasserzisternen setzt die Gemeinde auf die Eigenverantwortung der späteren Grundstückseigentümer. Die Gemeinde könnte zwar im Bebauungsplan die Herstellung von Regenzisternen vorschreiben, jedoch nicht deren spätere tatsächliche Nutzung. Daher sollten Zisternen nur auf den Grundstücken hergestellt werden, auf denen die Eigentümer diese auch wirklich nutzen wollen. Insofern wird die Gemeinde im Rahmen der Kaufverträge den Käufern die Herstellung einer Regenzisterne anbieten. Die Vorgabe bzgl. der Einleitmenge wird in die Begründung mit aufgenommen.

Aus planerischer Sicht weist der Kreis Schleswig-Flensburg darauf hin, dass für die Grundstücke 19, 38, 42 und insbesondere 56, 58, 68 die planungsrechtliche Sicherung über Geh-, Fahrund Leitungsrechte empfohlen wird. Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Da es sich bei den benannten Grundstücken jeweils um eigenständige Grundstücke und keine gemeinschaftlichen Nutzungen vorliegen hält die Gemeinde die Sicherung über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nicht für erforderlich.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass auf der überplanten Fläche im Mai 2021 Untersuchungen mit Nachweis von Siedlungsbefunden durchgeführt und abgeschlossen wurden und daher zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr festzustellen sind. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus wird allgemein auf § 15 DSchG hingewiesen. Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG weist darauf hin, dass bei der Maßnahme das Merkblatt 'Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten' zu berücksichtigen ist. Zudem wird für das geplante Bebauungsgebiet eine Trafostation benötigt. Es wird darum gebeten, einen Standort im Bereich des geplanten Spielplatzes zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen weist darauf hin, dass Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Bezgl. Des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes sind genauere Berechnungen nachzureichen. Zudem ist nachzuweisen, dass das Regenrückhaltebecken im Bereich des B-Planes Nr. 28 in der Lage ist, den zusätzlichen Volumenstrom zu speichern, ohne dass die genehmigte Einleitmenge überschritten oder die angesetzte Jährlichkeit unterschritten wird. Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist so zu gestalten, dass es zu keiner zusätzlichen hydraulischen Belastung des Gewässersystem des Wasser- und Bodenverbandes kommt. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und ein erstes Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen und der Unteren Wasserbehörde zur Abstimmung vorgelegt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird das Konzept weiter detailliert und durch genauere Berechnungen ergänzt.

Durch die Ausgleichsfläche verläuft der verrohrte Vorfluter D1 des WaBoV Boren. Zudem grenzt dieses an den offenen Graben D2. Hier gelten die in der Satzung festgelegten Abstandsregeln. Die im Konzept vorgesehene "Entwicklung eines Weidengebüsches" ist innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig und aktiv auf den Bereich außerhalb des Schutzstreifens zu begrenzen. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde wird im Rahmen der Bewirtschaftung der Flächen die in der Satzung festgelegten Abstandsregeln beachten. Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.

Die sonstigen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange bestätigen, dass ihre jeweiligen Belange ausreichend berücksichtigt wurden und daher keine Bedenken gegen die Planungen bestehen oder verweisen auf ihre Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Weitergehende Hinweise oder Anregungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Alternativenprüfung

<u>Standortalternativen</u>

Die Ortschaft Süderbrarup ist bereits dicht besiedelt und bietet kaum Entwicklungsmöglichkeiten. In der jüngeren Vergangenheit ist bereits großflächig Wohnraum nahe des Ortszentrums entstanden. Mit dem Plangebiet wird eine der wenigen verbliebenden Freiflächen im unmittel-

baren Zusammenhang mit der bebauten Ortschaft überplant. Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohngebiet darstellt und aufgrund der umliegenden Nutzungen vorbelastet. Mit der vorliegenden Planung erfolgt die konkrete Umsetzung der vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Unmittelbar südöstlich angrenzend befindet sich der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 28. Die hier vorgesehenen Wohngebäude befinden sich derzeit im Bau bzw. sind vor kurzem fertiggestellt worden. Die Lage des Plangebietes bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen an die bestehende Bebauung anzubinden und den Siedlungsbereich sinnvoll zu erweitern.

Auch an einem alternativen Standort würde die Errichtung neuer Wohnbauflächen zu Versiegelungen von Boden, einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

<u>Planungsalternativen</u>

Die im Bebauungsplan dargestellte Umsetzung berücksichtigt weitestgehend die vorhandenen Knicks in den Randbereichen des Plangebietes. Ein Knickabschnitt im zentralen Plangebiet, angrenzend an die bestehende Bebauung kann aufgrund der verkehrlichen Erschließung nicht erhalten werden. Der Knickabschnitt wäre nur bei einem Verzicht der Anbindung an den Fasanenweg zu erhalten, da eine alternative Verkehrsführung an dieser Stelle aufgrund des baulichen Bestandes nicht umsetzbar ist. Die Gemeinde möchte die Baugebiete möglichst gut miteinander vernetzen bzw. mehrere Zufahrten zum Gebiet schaffen, um unter anderem unnötige Fahrstrecken zu vermeiden und die Anwohner zu entlasten. Daher wird von einem Erhalt des kurzen Knickabschnittes abgesehen.

Weitere nennenswerte Planungsalternativen ergeben sich für das Plangebiet nicht.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10a	Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 3 ²
der Gemeinde Süderbrarup beigefügt.	

Süderbrarup, den	
Der Bürgermeister	